

- Kita-Eigenbetriebe Berlin
  - freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Erzieher/-innen ausbilden
- Nachrichtlich an:
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Dachverband Kinder- und Schülerläden e.V.
  - Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Geschäftszeichen	III F 12
Bearbeitung	Viktoria Blank
Zimmer	6B05
Telefon	030 90227 5728
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227
eMail	Viktoria.Blank@senbjf.berlin.de
Datum	24.10.2018

## Jugend - Rundschreiben Nr. 2/2018

### **Aktualisierung des Jugend-Rundschreibens 1/2017 bezüglich Regelung zur Förderfähigkeit der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. und 180 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit**

Mit diesem Jugend-Rundschreiben wird das Jugend-Rundschreiben 1/2017 aktualisiert. Punkt 3 (3) des Jugend-Rundschreibens 1/2017 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Träger einer Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung verpflichtet sich, das dritte Drittel/ Ausbildungsjahr durch einen Arbeitsvertrag mit den Teilnehmenden zu finanzieren. Dazu muss die Praxisstelle bereits vor Beginn der Ausbildung mit den Teilnehmenden einen Vertrag für das dritte Ausbildungsjahr abschließen, der die Zahlung eines Arbeitsentgeltes für das dritte Jahr in Höhe von mindestens 1.900,-- € brutto/monatlich vorsieht. Die Refinanzierung wird anteilig durch die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel im dritten Drittel/ Ausbildungsjahr der Ausbildungszeit ermöglicht. Damit sind in der Regel auch Fahrkosten und Kosten für evtl. erforderliche Kinderbetreuung abgesichert und ein ergänzender Leistungsbezug wird vermieden. Der ausbildende Träger muss sicherstellen, dass ab dem dritten Ausbildungsjahr die Quereinstiegsregelungen analog zur regulären berufs begleitenden Ausbildung angewandt werden müssen. Das bedeutet, dass für diese Zeit ein freier Quereinstiegsplatz in der Einrichtung eingeplant werden muss.

In den ersten zwei Dritteln/ Ausbildungsjahren der Ausbildungszeit erfolgt keine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel.

Das Land Berlin trägt nach derzeitiger Regelung das Schulgeld für das letzte Ausbildungs-



drittel/ drittes Ausbildungsjahr. Für das erste und zweite Ausbildungsdrittel/ Ausbildungsjahr wird das Schulgeld im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit getragen.“

Als Anlage beigefügt ist das Jugend-Rundschreiben1/2017 in der Lesefassung vom heutigen Tage.

Alle übrigen Regelungen des Jugend-Rundschreibens 1/2017 behalten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

gez.

Hilke

Stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt

Anlage: Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2017 in der Fassung vom 24.10.2018